

Wahlbekanntmachung der Stadt Grevenbroich

1. Am Sonntag, dem 15. Mai 2022, findet in Nordrhein-Westfalen die **Landtagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grevenbroich gehört zum Wahlkreis 46, Rhein-Kreis Neuss II (Stadt Dormagen, Stadt Grevenbroich und Gemeinde Rommerskirchen)

Das Stadtgebiet ist in 45 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.04.2022 bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 18 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule - Stadtmitte, Parkstraße 1, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum eindeutig gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 46 Rhein-Kreis Neuss II, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Grevenbroich neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich abgegeben werden.

Für die Stadt Grevenbroich werden 18 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in der Kath. Hauptschule, Parkstraße 1, Grevenbroich-Stadtmitte, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).
7. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

8. Gemäß § 45 Landeswahlgesetz ist das Ergebnis der Landtagswahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. In ausgewählten Stimmbezirken wird die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben. Die Auswahl der Stichprobenstimmbezirke trifft der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Danach wurden für die Stadt Grevenbroich die Stimmbezirke 0031 Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119 und 0161 Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4, ausgewählt.
9. Gemäß § 31a der Landeswahlordnung sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugegangen ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht aller Wahllokale gibt einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahllokale.

Stimmbezirk	Wahlraum Adresse	barrierefrei (Ja/Nein)
0011	Kath. Grundschule Noithausen Fröbelstraße 19 Nein	
0012	Gemeindezentrum der Lukaskirche Noithausener Straße 77 Ja	
0021	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja	
0022	Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule Hans-Sachs-Straße 30 Ja	
0031	Erich Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja	
0032	Erich Kästner-Schule Elsen Goethestraße 119 Ja	
0041	Erich Kästner-Schule Elsen Hebbelstraße 1 Ja	
0042	Erich Kästner-Schule Elsen Hebbelstraße 1 Ja	
0051	Wilhelm-Laux-Haus, Alte Schule Wiesenstraße 5 Nein	

0052	Pfarrsaal Elfgen An St. Georg 1 Ja
0061	Museum Villa Erckens Am Stadtpark 1 Nein
0062	VHS-Bildungszentrum Bergheimer Straße 44 Nein
0071	Haus Hartmann Schloßstraße 9 Nein
0072	Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule Von-Werth-Straße 2 Ja
0080	Alte Feuerwache Schloßstraße 12 Ja
0091	Grundschule St. Josef Erftwerkstraße 50 Nein
0092	Grundschule St. Josef Erftwerkstraße 50 Nein
0101	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Von-Bodelschwingh-Straße Ja
0102	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Von-Bodelschwingh-Straße Ja
0111	Gem. Grundschule Neuenhausen Willibrordusstraße 2 Nein
0112	Gem. Grundschule Neuenhausen Willibrordusstraße 2 Nein
0121	Alte Schule Allrath Allrather Platz 12 Nein
0122	Kindertagesstätte Barrenstein Hoeninger Straße 2 Ja
0131	Gem. Grundschule Hemmerden Schulstraße 5 Ja

0132	Gem. Grundschule Hemmerden Schulstraße 5 Ja
0141	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0142	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven Oststraße 20 Ja
0151	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0152	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0161	Jakobus-Schule Neukirchen An den Hecken 4 Nein
0162	Jakobus-Schule Neukirchen An den Hecken 4 Nein
0171	Kindertagesstätte Langwaden St.-Norbert-Straße 23 Nein
0172	Kindertagesstätte Hülchrath Calvinerbuschstraße 10 A Ja
0181	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0182	Gem. Grundschule Kapellen St.-Clemens-Straße 2 A Nein
0190	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja
0201	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven Oststraße 20 Ja
0202	Dietrich-Uhlhorn Realschule Heyerweg 12 Ja

0211	Dietrich-Uhlhorn-Realschule Heyerweg 12 Ja
0212	Dietrich-Uhlhorn-Realschule Heyerweg 12 Ja
0221	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3 Nein
0222	Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath Weidenpeschstraße 3 Nein
0230	Kindertagesstätte Neurath Donaustraße 45 Ja
0240	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja
0250	Grundschule Erftaue Hünselerstraße 3 Ja

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal eines Wahlbezirks aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein **Wahlschein** beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 13.05.2022, 18:00 Uhr, zu beantragen.

Grevenbroich, den 25.04.2022

Klaus Krützen,
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Grevenbroich
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“
vom 29.11.2016
in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 26.04.2022**

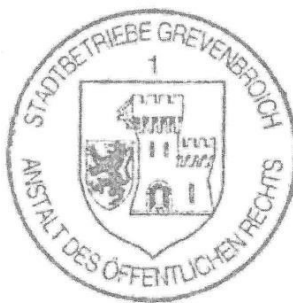
Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 1353), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR (im Folgenden auch „Anstalt“ genannt) ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Grevenbroich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Grevenbroich“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBG“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Grevenbroich.
- (4) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Grevenbroich und der Umschriftung „Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt des öffentlichen Rechts“:



§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:

1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Sporthallen und –plätzen,
2. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb aller Gebäude und Liegenschaften, die im Eigentum oder Nutzung der Stadt Grevenbroich oder der Anstalt sind, sowie die mit den Liegenschaften und Gebäuden verbundenen Vertragsverhältnisse inkl. Vertragsformulierungen, insbesondere Schulen einschließlich Schulsporteinrichtungen, sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kultur (Museum), baulichen Anlagen städtischer Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendpflege,
3. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Lenkung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Wirtschaftswege einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, Parkplätzen, Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkuhren und - automaten, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung,
4. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb, Lenkung und Verwaltung automatischer Signalanlagen und Parkleiteinrichtungen einschließlich Überwachung und Abnahmen, Aufstellung, Unterhaltung, Überwachung von Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen und Verkehrseinrichtungen,
5. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Überwachung von Ingenieurbauten (Tunnel, Brücken, Stützmauern, Bunker, Treppenanlagen und sonst. Kunstbauwerken),
6. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Verwaltung und Betrieb von Leichenhallen, der Reinigung und Überwachung und des Winterdienstes, einschließlich der organisatorischen Abwicklung der Bestattungen, der Rechnungslegung, der Datenerfassung und Belegungsstatistik, der Genehmigung von Grabmalen, der Satzungshoheit sowie der Gebührenkalkulation,
7. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb u. Verwaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und deren Einrichtungen, einschließlich der Überwachung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Bolz- u. Kinderspielflächen, Anlagen an öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht bereits mit den vorgenannten Aufgaben übertragen) und sonstigen Grünflächen und Anlagen, stehende Gewässer, sowie die Hoheit über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes,

8. Aufstellung und Fortschreibung der Streupläne für den Winterdienst, Überwachung der auf Anlieger übertragenen Winterwartung (Streu- und Räumpflicht) im Rahmen der gemeindlichen Überwachungspflicht, Reinigung der Gehwege an städt. Einrichtungen, der Fußgängerzone und des Marktplatzes einschließlich Winterwartung, sowie der Satzungshoheit und der Gebührenkalkulation für beide Bereiche
9. Aufgaben des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Raumlufüberwachung und die Aufgaben der Überwachung und Beseitigung von Altablagerungen und Altlasten mit Ausnahme der Bearbeitung rechtswidriger Abfallablagerungen (wilde Müllkippen) und den Angelegenheiten der Entwässerung und der Abwasserbeseitigung, soweit sie derzeit dem Fachbereich Bauen, Garten, Umwelt obliegen, sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erftverband,
10. Aufgaben des Forstbetriebs, Verkauf von Walderzeugnissen und Einräumung von Nutzungsrechten, Forstlicher Betriebsvollzug, Holzeinschlag und sonstige forstwirtschaftliche Nutzung, Anlage, Pflege und Schutz der Waldbestände einschl. Überwachung, Bau und Unterhaltung von Waldwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, (u.a. Wildfreigehe) sowie Unterhaltung von Gewässern einschl. deren Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung des Bereiches Neurather See einschließlich des Gewässers, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und an den zugeordneten Freiflächen einschließlich Überwachung.
11. Betrieb und Unterhaltung des Umweltzentrums „Schneckenhaus“
12. Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen;
- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen.
- (4) Die Anstalt hat Arbeitgebereigenschaft und Dienstherreneigenschaft.
- (5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW entsprechend.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass das Unternehmen die übertragenen Aufgaben dauernd erfüllen kann. Das Unternehmen ist hierzu finanziell angemessen auszustatten.
- (7) Die aus den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben resultierenden Verkehrssicherungspflichten werden ebenfalls auf die Anstalt übertragen.
- (8) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die Anstalt auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4) und
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Grevenbroich.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt dürfen darüber hinaus in Angelegenheiten der Anstalt keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied ist jeweils ein Mitglied mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich zu bestellen. In diesem Fall ist der kaufmännische Vorstand der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Grevenbroich haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Ausgenommen hiervon sind Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ab EG 12 TVöD oder vergleichbar. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 15.

- (8) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit zunächst im Rat der Stadt Grevenbroich zur Entscheidung vorzulegen ist. Bei Bedarf ist danach die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

§ 5 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Grevenbroich für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe entscheidet der Rat.
- (7) Die vom Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder deren Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich jederzeit unverzüglich niederzulegen.
- (8) Erleidet die Stadt Grevenbroich oder die Anstalt infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann den Vorstand mit einer Dreiviertel- Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl abberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Stellenplans,
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche ab einem Streitwert von 50.000,00 €,
 11. Mehrauszahlungen im Sinne von § 18 Abs. 5 KUV, wenn sie den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10%, mindestens 20.000,00 € übersteigen,
 12. Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme in Höhe von 250.000,00 €, in zeitkritischen Fällen ist die Freigabe durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand ausreichend,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt,
 14. Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
 15. Einstellungen und Höhergruppierungen ab EG 12 TVöD oder vergleichbar.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Grevenbroich.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themenstellungen Beiräte zur internen Beratung berufen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die Frist.

bis auf 48 Stunden verkürzt werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsratssitzung in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt überdies als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Dringliche Entscheidungen im Sinne des § 60 GO NRW können Vorstand und Vorsitzender einvernehmlich treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann und dies zu einem Schaden für die Anstalt oder die Stadt führen würde. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1 GO NRW sinngemäß.

§ 8

Rat der Stadt Grevenbroich

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Grevenbroich erforderlich.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben dem Rat der Stadt Grevenbroich auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine **Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.**

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 i.V.m. § 75 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Grevenbroich nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§13 Bedienstete

Die Bediensteten der Anstalt werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt.

§14 Überleitungsregelungen

Die Einzelheiten des Überganges der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anstalt werden in einer Personalüberleitungsvereinbarung beschrieben.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Grevenbroich zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am Tage nach deren Bekanntmachung.

Grevenbroich, 26.04.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.04.2022 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“ vom 29.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 26.04.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich